

**Übungen im Allgemeinen Steuerrecht (Korrekturvorschriften)**

**Fall 5**

Der Steuerpflichtige S beantragt den Erlass von Steuerschulden gemäß § 227 AO. Die Finanzbehörde gelangt zu dem zutreffenden Ergebnis, dass die Voraussetzungen für einen Erlass gegeben sind (Erlassbedürftigkeit und Erlasswürdigkeit). Acht Monate, nachdem die Erlassverfügung bestandskräftig geworden ist, wird dem Finanzamt bekannt, dass S einen erheblichen Lotteriegewinn erlangt hat, so dass die Erlassbedürftigkeit weggefallen ist.